

Satzung

des

Eisenbahnclub Rosenheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Eisenbahnclub Rosenheim e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Großkarolinenfeld.
Postanschrift ist die Adresse des 1.Vorstandes.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Dokumentation, Pflege und Erhaltung von Kulturwerten des Eisenbahnwesens aus Vergangenheit und Gegenwart der Allgemeinheit zu vermitteln. Neben der Erhaltung, Pflege und Ausstellung von ausgewählten Erinnerungsstücken des „großen Vorbilds“ soll durch den Erwerb, die Herstellung und das Sammeln und Unterhalten von möglichst fahr- und betriebsfähigen maßstäblich verkleinerten Modellen von Triebfahrzeugen und Eisenbahnwagen, die technisch und/oder historisch von Interesse sind und deren Einsatz auf vorbildgetreuen oder wenigstens vorbildentsprechenden Bahnhöfen, Betriebswerken und Schienenwegen in naturgetreuer gestalteter Landschaft, einer breiten Öffentlichkeit die kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung des Schienenverkehrs in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zugänglich gemacht werden. Der Eisenbahnmodellbau in diesem Sinne soll zugleich sowohl den Mitgliedern als der interessierten Allgemeinheit und vor allem der Jugend ermöglichen, technische Kenntnisse und handwerkliches Können zu erwerben, sowie Sorgfalt, Geduld und Ausdauer bei der Verwirklichung gesetzter Ziele zu erlernen und diese Fähigkeiten – wegen ihrer erheblichen Bedeutung auch für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung des Landes - zu vervollkommen und zu bewahren.
- (2) Zur Erreichung des Vereinszwecks erstreckt sich die Tätigkeit des Vereins insbesondere auf folgende Aufgaben:
 - a) Die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten des Eisenbahnwesens.
 - b) Vorbereitung und Durchführung von Fachvorträgen - die insbesondere auch die Geschichte des Eisenbahnwesens dokumentieren und Einblick und Einführung in den Betrieb des Schienenverkehrs geben.
 - c) Erwerb, Sammeln und Unterhalten von Wagen und Lokomotiven die von besonders historischem und/oder technischem Interesse sind.
 - d) Bau, Erhaltung und Betrieb von Modellbahnanlagen, die regelmäßig der interessierenden Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
 - e) Durchführung von Ausstellungen insbesondere im Modellbahnbereich.

- f) Erprobung und Vervollkommnung der verschiedenen Techniken im Modellbahnanlagenbau und -Betrieb einschließlich Modellbahnelektrik und -Elektronik, sowie Landschaftsgestaltung und Vermittlung erworbener Kenntnisse an interessierte Dritte.
- g) Kostenlose Reparatur von Modelleisenbahnen und Zubehör auf Veranstaltungen des Vereins. Ersatzteile und Verbrauchsstoffe müssen bezahlt werden.
- h) Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es können aber Rücklagen angespart werden für Ziele, die in § 2, Absatz (1) und (2) aufgeführt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene aktive Vermögen der örtlichen Feuerwehr Großkarolinenfeld treuhänderisch mit der Auflage zu übergeben, es so lange zu verwalten, bis der Verein wieder gegründet wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag werden:

- a) jede unbescholtene Person, die in geordneten Verhältnissen lebt,
- b) juristische Personen.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen gelten die jeweils gesetzlichen Nachweise.

- (2) Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Das Wahlrecht im Verein kann ab der Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung beim Vorstand einzulegen. Über eine Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch den Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Quartalsende erfolgen. Die Kündigung muss am 3. Werktag des letzten Monats zugegangen sein.
 - b) durch den Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen die Vorstandschaft. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.
 - c) durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.
- (2) Die Vorstandschaft kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied:
- a) seinen satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem Verein trotz Mahnung in schriftlicher Form nicht nachkommt.
 - b) sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen.
 - c) Dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
 - d) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 6 Jugendarbeit

Die Jugendlichen werden bei ihrer regelmäßigen Anwesenheit von einem Jugendwart betreut. Dieser wird von der Vorstandschaft benannt. Bei Abwesenheit des Jugendwartes übernimmt ein anwesendes Vorstandschaftsmitglied oder ein beauftragtes volljähriges Clubmitglied die Aufsicht.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten der Clubräume und endet beim Verlassen der Clubräume. Die Haftungs- und Aufsichtspflicht soll in einer eigenen Erklärung zum Eintritt schriftlich vereinbart werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Beitragsordnung niedergeschrieben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, ebenso können Wehrpflichtige und Zivildienstleistende auf schriftlichen Antrag befreit werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. und 3. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden sowie den zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Alle sind je einzelvertretungsberechtigt.

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Mitglieder aller Organe müssen volljährig und Vereinsmitglieder sein.

(2) Allgemeine Geschäfte der laufenden Verwaltung darf die Vorstandschaft auch gegenüber Dritten bis in Höhe von € 15.000,- (fünfzehntausend) pro Geschäftsjahr abwickeln. Diese Beschränkung hat nur Wirkung im Innenverhältnis.

Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Wahl zur alleinigen Vertretung berechtigt sind.

(3) Der Vorstandschaft obliegen die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Die Vorstandschaft entscheidet auch über die Aufnahme und - vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung - den Ausschluss von Mitgliedern.

- (4) Die Sitzungen der Vorstandschaft werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung dazu erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Wahl mündlich, fernmündlich oder schriftlich (auch in elektronischer Form). Die Vorstandschaft tagt nach Bedarf oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es beim 1. Vorsitzenden beantragen. Eine Einberufungsfrist von fünf Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (5) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt § 13, Abs. 4 entsprechend.
- (6) Die Vorstandschaft beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (7) Alle Tätigkeiten der Vorstandschaft und sonstigen Mitgliedern im Rahmen des Vereinslebens sind ehrenamtlich. Nachgewiesene und genehmigte bare Auslagen der Verwaltung werden Ihnen erstattet.

§ 10 Amtsdauer der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt (Wiederwahl ist möglich). Sie bleibt jedoch bis zur nächsten Neuwahl der Vorstandschaft und dem Ende der für die Wahl zuständigen Mitgliederversammlung im Amt.

Jedes Vorstandschaftsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

Bei Ausscheiden eines der Vorstandschaftsmitglieder ist für diesen ein Ersatz neu zu wählen. Die Neuwahl gilt nur bis zum Ablauf der vorgesehenen Amtsdauer der gesamten Vorstandschaft. Bei Austritt in der zweiten Hälfte der Amtsperiode kann die Vorstandschaft ein wählbares Vereinsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandschaftsmitglieds bestimmen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandschaftsämter im Verein in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Beschlussfassung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen.

Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet einmal im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt die Vorstandschaft. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellv. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für eine außerordentliche Hauptversammlung gilt eine Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des persönlichen Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes so wie des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- Verschiedenes / Anträge

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt einzeln 2 Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren. Sie geben in den Mitgliederversammlungen nach Prüfung der Kasse mündlichen Bericht.

Gemäß § 32 BGB Randnummer 4 muss die Mitteilung der Tagesordnung im Einladungsschreiben so genau sein, dass sich die Mitglieder über die Notwendigkeit einer Teilnahme an der Versammlung entscheiden und sich sachgerecht vorbereiten können.

Die Tagesordnungspunkte "Verschiedenes" oder "Anträge" ermöglichen nur Diskussionen, aber keine verbindliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Unter Randnummer 2 bestimmt dieser Paragraph, dass der Berufung einer Mitgliederversammlung ein ordnungsgemäßer Vorstandschaftsbeschluss zugrunde liegen muss. Bei Nichtbeachtung sind ggf. Beschlüsse der Mitgliederversammlung nichtig.

Dagegen kann auf eine Versammlung gem. § 32 Abs. 11 BGB verzichtet werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Mitgliederversammlungen sind an Sonn- und Feiertagen sind vor 11.00 Uhr unzulässig.

Die Einhaltung der Satzung ist zwingendes Recht.

Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf eine Ablichtung der Satzung, damit sie sich über ihre Rechte und Pflichten informieren kann. Diese liegen im Clubheim auf.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Ist kein Vorstandschftsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (2) Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens einer der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Stimmgleichheit bei Wahlen gilt als Ablehnung.

Stimmberechtigt sind

- alle Mitglieder, die den Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr entrichtet haben,
- alle Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind und den anteiligen Beitrag entrichtet haben,
- Jugendliche gem. § 4, Abs. 2, sowie
- Ehrenmitglieder.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die Tagesordnung

- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- Die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen muss im Protokoll der genaue Wortlaut der Änderung angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Vorstandschaft hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind nicht zulässig.

Bei Satzungsänderungen muss der entsprechende Tagesordnungspunkt bereits im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss der Vorstandschaft einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung schriftlich von einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Ordnungen

Die Einführung von Geschäfts-, Finanz-, Beitrags- und weiterer Ordnungen sowie die Bildung von Sparten samt Spartenordnungen sind zulässig.

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.

Die Neufassung der Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. März 2007 errichtet und beschlossen.

Anhang: Beitragsordnung

BEITRAGSORDNUNG

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2015 beschlossen und tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

§ 1) Zahlungsweise

Die Mitgliederbeiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren angefordert. (Vierteljährliche Zahlung 15.2./15.5./15.8./15.11.) Andere Zahlungsweisen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 2) Höhe des monatl. Mitgliedsbeitrages

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 8,- € (I. W. acht Euro)

§ 3) Ermäßigung

Den ermäßigten Beitrag in Höhe von 5,- € (I. W. fünf Euro) können folgende Personen schriftlich beantragen:

- a) Rentner
- b) Studenten
- c) Schüler
- d) Auszubildende
- e) Arbeitslose

§ 4) Beitragsfreiheit

Beitragsfreiheit erhalten auf schriftlichen Antrag folgende Personen:

- a) Wehrdienstleistende
- b) Ersatzdienstleistende

§ 5) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.